

## Rechtsprechung

*Hinsichtlich der Devisenprozesse, die seit dem Frühjahr 1935 gegen katholische Ordensgemeinschaften eingeleitet und durchgeführt wurden, ist uns eine rechtskräftige Entscheidung des Langerichtes Dortmund (Wiedergutmachungskammer) vom 11. Mai 1959 zugänglich geworden, die für die deutschen Ordensgemeinschaften, insbesondere für die durch die Devisenprozesse betroffenen, von Bedeutung sein dürfte. Weil die Entscheidung für die in die Devisenprozesse verwickelten Orden zugleich eine weitgehende Rehabilitierung durch ein deutsches Gericht bedeutet, teilen wir ihre wesentlichen Punkte im folgenden mit.*

*Damit hat sich die deutsche Rechtsprechung auf denselben Standpunkt gestellt, den der Heilige Stuhl bereits 1936 in einer Note an die Deutsche Reichsregierung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat. Daher werden auch die wichtigsten Abschnitte dieser Note hier anschließend abgedruckt. Der gemeinsame Tenor dieser amtlichen Schriftstücke ist dieser: Die sogenannten Devisenprozesse gegen die Ordensleute waren von Anfang an ein machtpolitisches Instrument der Nationalsozialisten und wurden ohne Rücksicht auf die Tatsachen und das Recht aufgezogen, um die politisch mißliebigen Ordensgesellschaften zu bekämpfen und verächtlich zu machen.*

### I. DIE DEVISENPROZESSE GEGEN ORDENSANGEHÖRIGE DIENTEN VORWIEGEND DER POLITISCHEN UND RELIGIÖSEN VERFOLGUNG DER ORDEN

#### **Aus dem Beschluß des Landgerichts (Wiedergutmachungskammer) Dortmund vom 11. Mai 1959**

Aktenzeichen: 12 Rü Sp. 178/57 — 5 Rü 231/57 WA Dortmund

Die Entscheidung ist in einem Rechtsstreit ergangen, den der frühere Direktor Dr. Friedrich Hofius der Universum-Bank in Münster und Berlin, die in den Devisenprozessen auch wiederholt kurz als „Ordensbank“ bezeichnet wurde, seit dem Jahre 1950 gegen das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion in Münster/Westf., geführt hat.

Nachdem das Landgericht in Münster, wo das Verfahren zunächst anhängig war, die von Dr. Hofius erhobene Klage am 28. 6. 1954 abgewiesen hatte, hob das Oberlandesgericht in Hamm diese abweisende Entscheidung am 14. 8. 1956 auf. Das Landgericht in Dortmund hat nun in der genannten Entscheidung rechtskräftig folgendes ausgeführt:

#### GRÜNDE:

„Der Rückerstattungsanspruch der Antragsteller (Dr. H. u. Ehefrau) war dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Devisenprozesse gegen Ordensangehörige vorwiegend der politischen und religiösen Verfolgung der Orden durch die nationalsozialistischen Machthaber gedient haben. Der Kammer ist aus einer Reihe anderer Rückerstattungsverfahren bekannt, daß die katholische Kirche mit ihren Ein-

richtungen, wie Borromäus-Büchereien, Arbeiter- und Knappenvereinen und DJK-Verbänden, erheblich unter den Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Regierung zu leiden hatte. Insbesondere waren die Ordensgesellschaften als Zusammenfassungen von Menschen, die den politischen Zielen des Nationalsozialismus kaum zugänglich waren, den nationalsozialistischen Machthabern in hohem Grade mißliebig. Es liegt deshalb auf der Hand, daß die damaligen Machthaber jede Möglichkeit zur Beeinträchtigung der Ordensgesellschaften ausgenutzt haben. Eine solche Möglichkeit bot sich bei den durchgeführten Devisenprozessen gegen die Klöster. Inwieweit tatsächlich echte Verstöße gegen die Devisenbestimmungen vorgelegen haben, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Jedenfalls sind diese Vorfälle in der damals zentral geleiteten Presse nicht als Verstöße von Menschen, die zufällig das Ordenskleid trugen, behandelt, sondern als Angriff der Ordensgesellschaften gegen die damalige staatliche Ordnung dargestellt worden. Ferner ist bereits bei Beginn der Ermittlungen die Gestapo in die Verfahren eingeschaltet worden. Schließlich ergibt sich der vornehmlich politische Charakter dieser Prozesse aus der Tatsache, daß die gegen Ordensangehörige ergangenen Urteile in überwiegender Mehrzahl als nationalsozialistische Gewaltakte aufgehoben oder die ausgesprochenen Strafen erheblich herabgesetzt worden sind. Der Antragsgegner (die Oberfinanzdirektion) selbst ist, wie er in seinem Schriftsatz vom 25. März 1958 ausgeführt hat, der Auffassung, daß die Devisenprozesse, soweit sie sich gegen Klöster und Orden richten, vorwiegend Verfolgungszwecken gedient haben. Die Kammer ist aber darüber hinaus auch zu der Überzeugung gelangt, daß auch das gegen den Antragsteller Dr. Hofius eingeleitete Devisenstrafverfahren nach dem Plan der nationalsozialistischen Machthaber vornehmlich politischen Zwecken dienen sollte...

Es war deshalb nach der Überzeugung der Kammer festzustellen, daß das Devisenstrafverfahren gegen den Antragsteller Dr. Hofius ein Teilstück des Diffamierungsfeldzuges der nationalsozialistischen Gewalthaber gegen die Ordensgesellschaften unter dem Vorwand war, die Ordensgesellschaften hätten in erheblichem Umfange die Devisenbestimmungen mißachtet und sich damit ausserhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Diese Auffassung der Kammer wird gestützt durch die Tatsache, daß das gegen den Antragsteller Dr. Hofius eingeleitete Devisenverfahren ebenfalls durch die für die Verfolgung sämtlicher Devisenverfehlungen der Klöster in Berlin eingerichtete Sonderstaatsanwaltschaft bearbeitet wurde und daß auch an diesem Verfahren die Gestapo laufend beteiligt wurde. Das Devisenverfahren gegen den Antragsteller ist also offensichtlich als Teil der Devisenverfahren gegen die Ordensgesellschaften behandelt worden. Von Bedeutung ist auch, daß das zweite Vorstandsmitglied der Universum-Bank, Rechtsanwalt Kaltenbach, und andere Angestellte der Bank von der Gestapo ohne richterlichen Haftbefehl in sogenannte Schutzhaft genommen wurden. Rechtsanwalt Kaltenbach wurde im Jahre 1936 wegen Devisenverbrechens zu 3 Jahren Zuchthaus und 80.000.- RM Geldstrafe verurteilt. Das Urteil ist nach dem Kriege als nationalsozialistischer Gewaltakt aufgehoben worden. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, daß der Antragsteller Dr. Hofius ein ähnliches Schicksal gehabt hätte, wenn er in Deutschland gewesen wäre...

Die Kammer ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß das gegen Dr. Hofius eingeleitete Devisenstrafverfahren vorwiegend seiner politischen oder religiösen Verfolgung gedient hat. Es war daher auszusprechen, daß der rückerstattungsrechtliche Schadensersatzanspruch der Antragsteller dem Grunde nach gerechtfertigt ist.“

II. NOTE DES KARDINALSTAATSEKRETÄRS E. PACELLI VOM  
JANUAR 1936 AN DEN BOTSCHAFTER DES DEUTSCHEN REICHES  
BEIM HL. STUHL IN ROM, DR. DIEGO V. BERGEN

„Die Note der Reichsregierung vom 16. Dezember vorigen Jahres räumt in ihren Ausführungen den sog. Devisenprozessen kath. Weltgeistlicher und Ordensangehöriger einen besonderen Platz ein und benützt diesen Anlaß zu Ausführungen, die dem Hl. Stuhl deshalb nicht neu sind, weil er sie in ähnlicher, wenn auch vergrößerter Form und mit gleicher Tendenz in der amtlichen Presse der den Staat tragenden Partei seit geraumen Monaten zu finden gewohnt war. Angesichts der in Deutschland durchgeführten Uniformierung der Presse und ihrer gedanklichen Leitung und Beherrschung durch ein besonderes Ministerium hat er die teilweise geradezu empörenden, für die Kirche und ihre Gläubigen tiefbeleidigenden, jeder Wahrhaftigkeit und Würde widersprechenden Kommentare in der behördlich inspirierten, teilweise zum Abruck direkt gezwungenen Presse nicht als rein journalistische Entgleisung betrachten und dementsprechend bewerten können. Sie sind vielmehr ernste und unerträgliche Symptome für den Geist der Kirchenfeindschaft, der von den maßgebenden Persönlichkeiten unter Nichtachtung, Duldung oder gar Förderung verantwortlicher Stellen in die amtliche Presse, in die staatsbevorzugten Organisationen und in die den Staat beherrschende Partei hineingetragen wird. Die dagegen erhobenen kirchlichen Vorstellungen sind, von einzelnen aner kennenswerten Fällen abgesehen, nicht imstande gewesen, die obersten Staatsstellen zu der ihnen jederzeit möglichen Sistierung dieses Vorgehens zu veranlassen.

Es kann bei diesem mehr zufälligen Anlaß darauf verzichtet werden, ein in die Einzelheiten gehendes Bild dieser unter den Augen der Reichsregierung sich vollziehenden Entstellung von Vorgängen zu zeichnen, deren sachliche und leidenschaftslose Beurteilung auch im deutschen Selbstinteresse gelegen wäre. Gelegenheit zu eingehender Darlegung wird sich später ergeben, wenn die gesamten Tatbestände vorliegen. Vorerst beschränkt sich der Hl. Stuhl darauf, zu den in der Note enthaltenen Ausführungen Stellung zu nehmen.“

*Es folgt die Zurückweisung des Vorwurfs, der Hl. Stuhl sei gegen die staatsfeindliche Wirtschaftsbetätigung kirchlicher Personen und Organisationen nicht eingeschritten.*

*Im nationalsozialistischen Deutschland ist die Verteidigung der Wahrheit in der Presse und breiten Öffentlichkeit kaum mehr möglich, vielmehr ist eine staatlich gelenkte Hetze nach offensichtlich einheitlichen Stichworten gegen Klöster, Klerus und Kirche festzustellen, in dem die katholische Sittenlehre in maßloser Weise angegriffen, verdreht und geschmäht wird. Diese zu bedauernde Beeinflussung der öffentlichen Meinung ist wegen der durch*